

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.03.1983

Geschäftszahl

82/15/0006

Rechtssatz

Eine Lieferung iSd § 3 Abs 1 UStG 1972 setzt Willensübereinstimmung zwischen Lieferer und Abnehmer voraus. Bei den auf Grund behördlicher Anordnung bewirkten Lieferungen (§ 1 Abs 1 Z 1 UStG 1972) tritt jedoch die behördliche Anordnung an die Stelle des übereinstimmenden Willensentschlusses.